

Satzung des Landesblasmusikverband Brandenburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen
LANDESBLASMUSIKVERBAND BRANDENBURG e. V.
im Folgenden kurz "LBB" genannt.
- (2) Sitz des Verbandes ist Potsdam.
- (3) Der Verband wurde am 28.10.1990 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Dabei steht die Förderung der Entwicklung der Blas- und Spielleutemusik im Land Brandenburg in ihren vielfältigen Ausdrucks- und Erscheinungsformen im Vordergrund. Ziel ist weiterhin, der Blas- und Spielleutemusik die der gesellschaftlichen Bedeutung entsprechende Stellung zu sichern und ihre nationalen und internationalen Traditionen zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.
- (2) Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. Beitrag zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen für die Existenz und das Neuentstehen von Blasorchestern und Spielleuteformationen im Land Brandenburg,
 2. ideelle, finanzielle und materielle Förderung ausgewählter Projekte und Experimente zur Weiterentwicklung der Blas- und Spielleutemusik,
 3. Durchführung von Landesblasmusikfesten, Wertungs- und Kritikspielen sowie anderen Veranstaltungen (z. B. Fachtagungen, Werkstätten), die geeignet sind, das musikalische Wirken und die kameradschaftliche Verbundenheit der Mitgliedsvereinigungen untereinander zu fördern,
 4. Förderung der Ausbildung von Dirigenten, Assistenten, Übungsleitern und Musikern unter besonderer Berücksichtigung des bläserischen Nachwuchses,
 5. Förderung des Entstehens und die Propagierung originaler Kompositionen für Blas- und Spielleutemusik,
 6. Förderung und Durchführung nationaler und internationaler Begegnungen, insbesondere der Jugendarbeit,
 7. Informationsvermittlung an die Mitgliedsvereinigungen in musikalischen, bildungs- und kulturpolitischen Fragen sowie in Finanz-, Steuer-, Versicherungs-, Sozial- und Rechts- und Satzungsangelegenheiten, ggf. unter Vermittlung von Beratern,
 8. Förderung und Entwicklung von Medienpräsenz und Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland.
- (3) Der "LBB" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Präsidium kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG festlegen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (7) Der "LBB" vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedsvereinigungen gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Institutionen und Verbänden auf Landesebene sowie im nationalen und internationalen Rahmen.
- (8) Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen geleitet.
- (9) Die Mitgliedschaft im "LBB" schränkt die regionale, organisatorische, fachliche und finanzielle Eigenständigkeit seiner Mitgliedsvereinigungen nicht ein.

* Die Satzung des "LBB" bezieht sich gleichermaßen auf männliche und weibliche Personen. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 3

Bläserjugend des "LBB"

- (1) Die Bläserjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr innerhalb des Verbandes.
- (2) Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend sind in der Jugendordnung festgelegt, die vom Vorstand der Bläserjugend beschlossen und von der Hauptversammlung des "LBB" bestätigt wird.
- (3) Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des "LBB" Selbständigkeit in Führung, Verwaltung und inhaltlicher Arbeit einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
- (4) Das Präsidium des "LBB" ist berechtigt, sich jederzeit über die Maßnahmen und die Geschäftsführung der Bläserjugend zu informieren. Der "LBB" berät die Bläserjugend auf deren Antrag.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Dem "LBB" gehören an
 1. ordentliche Mitglieder
 2. fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Verbände, Vereinigungen und Interessengemeinschaften, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben und ausschließlich oder überwiegend Blasmusik (Blasorchester, Posaunenchöre) und Spielzeugmusik (Spielmanns-, Fanfaren-, Jagdhorn-, Schalmalienmusik) und andere bläserische Musizierformen pflegen. Mitgliedschaften von Einzelpersonen sind möglich, sofern die jeweilige Person nicht Mitglied einer Vereinigung nach §4 Abs. 2 Satz 1 ist.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Verbandes ideell und materiell fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verband besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
- (5) Mit der Beitrittsklärung anerkennt das Mitglied diese Satzung.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder erklären ihren Beitritt zum Verband schriftlich an das Präsidium des "LBB".
- (2) Die schriftliche Beitrittsklärung von fördernden Mitgliedern soll Inhalt und Umfang der Leistungen enthalten, die zur ideellen und materiellen Förderung des Verbandes erbracht werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums verweigert oder entzogen werden, wenn Mitglieder ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstößen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen.
- (4) Bei Einsprüchen gegen eine solche Entscheidung des Präsidiums, die innerhalb von 4 Wochen schriftlich vorgebracht werden müssen, entscheidet die Hauptversammlung endgültig.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären.
- (6) Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod, bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des "LBB" haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung
 1. an Verbandsversammlungen und -veranstaltungen teilzunehmen,
 2. Anträge zu stellen,
 3. sämtliche ausgeschriebenen ideellen und materiellen Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 4. sich von den zuständigen Organen des Verbandes zu musicalischen und satzungsmäßigen Angelegenheiten informieren zu lassen,
 5. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker und andere Personen zu beantragen, die durch den Verband verliehen oder vermittelt werden sollen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Verbandes durchzuführen.
- (3) Ordentliche und fördernde Mitglieder im Sinne des § 4 entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag gemäß der gültigen Beitragsordnung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit.

§ 7 **Organe**

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - 1. die Hauptversammlung
 - 2. das Präsidium

§ 8 **Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des "LBB" und beschließt über:
 - 1. Bestätigung und Änderung der Satzung,
 - 2. Bestätigung und Änderung der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des "LBB",
 - 3. Bestätigung der Jugendordnung,
 - 4. Wahl des Präsidiums,
 - 5. Entgegennahme von Berichten und Entlastung des Präsidiums,
 - 6. die Jahresrechnungen und den Haushaltsplan sowie die Grundsätze künftiger Haushaltsführung,
 - 7. Bestätigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung der Bläserjugend des "LBB".
 - 8. Bestätigung und Änderung der Beitragsordnung,
 - 9. Wahl der Kassenprüfer,
 - 10. Berufung von ständigen und nichtständigen Kommissionen, Beiräten und Beisitzern oder deren Abberufung,
 - 11. Entscheidung über Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds oder Ablehnung einer Beitrittserklärung,
 - 12. Auflösung des Verbandes.
- (2) In der Hauptversammlung haben Stimmrecht
 - 1. die lt. Wahlordnung benannten Delegierten der ordentlichen Mitglieder und Einzelmitglieder.
 - 2. jedes Präsidiumsmitglied mit einer Stimme.
- (3) Fördernde und Ehrenmitglieder des "LBB" nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Hauptversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Das Präsidium kann bei wichtigem Grund nach eigenem Erlassen und muss auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- (5) Das Präsidium beruft die Hauptversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes der Hauptversammlung mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktagen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (6) Anträge sind dem Präsidium mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zu übermitteln.
- (7) Versammlungsleiter ist regelmäßig der Präsident oder eine von ihm benannte Person.
- (8) Jede ordnungsgemäß eingeladene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, für die Auflösung des Verbandes ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht gewertet.
- (9) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (10) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gästen ein Rederecht einräumen. Auf Beschluss der Hauptversammlung können mit einfacher Mehrheit bestimmte Tagesordnungspunkte zur nichtöffentlichen Sitzung erklärt werden und Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie weitere anwesende Besucher von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 9

Präsidium, Vorstand

- (1) Das Präsidium besteht aus
dem Präsidenten,
2 Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer
dem Landesmusikdirektor Blasmusik,
dem Landesmusikdirektor Spielleutemusik,
dem Landesjugendleiter der Bläserjugend Brandenburg,
- (2) Das Präsidium wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt. Das Präsidium leitet die laufende Arbeit zwischen den Hauptversammlungen und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind oder keinen Aufschub bis zur nächsten Hauptversammlung dulden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann die Vakanz bis zur nächsten Hauptversammlung durch das Präsidium kommissarisch besetzt werden.
- (3) Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten sowie der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Stellvertretung im Falle der Verhinderung des Präsidenten regelt das Präsidium. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Präsident sorgt für die Verwirklichung der Beschlüsse der Organe des Verbandes. Die Sitzungen des Präsidiums werden regelmäßig vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- (6) Die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben.
- (7) Ein Präsidiumsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden, sofern die Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt. Der Beschluss ist nachträglich auf der nächsten ordentlichen Präsidiumssitzung zu protokollieren.
- (8) Die Hauptversammlung kann ein langjähriges Präsidiumsmitglied zum Ehrenpräsidenten ernennen. Die Funktion hat ausschließlich repräsentativen Charakter. Der Ehrenpräsident nimmt auf Einladung des Präsidiums an den Präsidiumssitzungen teil, er hat ausschließlich beratende Funktion. Im Übrigen hat der Ehrenpräsident den gleichen Status wie ein Ehrenmitglied.

§ 10

Finanzierung

- (1) Die satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes werden finanziert durch
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Spenden,
 3. öffentliche Zuwendungen,
 4. Eigenleistungen.
- (2) Der Schatzmeister erarbeitet den Haushaltsplan und ist für dessen Kontrolle und die Rechnungsführung verantwortlich.
- (3) Die Rechnungsführung wird mindestens einmal jährlich gemeinsam von zwei der durch die Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer kontrolliert

§ 11

Auflösung

- (1) Die zur Auflösung notwendige Stimmenmehrheit der beschließenden Hauptversammlung regelt § 8 Absatz 8.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Blas- und Spielleutemusik im Land Brandenburg.

§ 12

Schlussbestimmung

- (1) Die geänderte Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die 20. Hauptversammlung am 20.03.2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Vetschau, 20.03.2011

Prof. Dr. M. Neumann
Präsident